

H. Sax. E
160,24

Aufschreiben

Des Durchlauchtigsten Hochgebohrnen
Fürsten und Herrn /

Herrn Friederich Wilhelms /
Herzogen zu Sachsen / Gütlich Cleve und
Bergk / Landgraffen in Düringen / Marggraffen
zu Meissen / Gefürsteten Graffen zu Hennenberg / Graffen
zu der Mark und Ravensbergk / Herrn
zu Ravensstein.

Welcher gestalt die / auff jüngst alhier zu Altenburg
gehaltenem Landtage / vermöge des / am 27. Julii, Anno 1667.
publicirten Abschiedes / auff Sechs Jahr lang bewilligte Land-
und Tranck-Steuer / sampt andern Beyhülffen / erlegget
und eingebracht werden solle.



Bedruckt zu Altenburg in K. S. Officin,
bey Johann Michaeln.

Anno 1667.

ist. Saxon.

E.

160,24

H. Sax. Prov. E. 1412. 142.

a



i.

Un Gottes Gnaden / Wir
Friederich Wilhelm / Herzog zu
Sachsen / Süllich / Cleve / und
Bergk / Landgraff in Düringen /
Marggraff zu Meissen / Gefürste-
ter Graff zu Hennenberg / Graff zu
der Margk und Ravensberg / Herr zu Ravensstein 2c.
Fügen allen und ieden Unsern getreuen Untertha-
nen / an Prælaten / Grafen / Herren / Ritterschafft /
Städten und Communen, Unseres Altenburgischen
Fürstenthums zu wissen : Demnach gedachte Un-
sere getreue Landschafft und der Abwesenden Ge-
vollmächtigte / bey dem / am 17. Julij, und nachfol-
gende Tage jüngst hin allhier gehaltenem Landtage zu
unterthänigster Beysteuer / Hülff und erleichterung
unserer Sammer- und Landesbeschwerden / auch
besser Auskunfft bey Unser Hoffstadt und andern
Fürstlichen Ausrichtungen / vor sich / auch respective
Ihre Gewaltgebere / und allerseits Nachkommen /
samt und sonders / aus treuer Bewegnuß / unter-
thänigster Liebe und Zuneigung / von dero Erb-
Bürger-Bauer- und andern Gütern / ins gemein /
nichts davon ausgeschlossen / nach neulichst revidir-
ten Steuer-Anschlage / in gleichen von Verbender
Aii Wahr-

21

Bahrschafft / Handlungen / so wol erwachsenen/
erkaufften/gebraueten / und fürder ausgeschenck=
ten und verzäfften Wein und Biere / auff Sechs
Jahr lang / laut des darüber verfasten Landtags
Abschiedes / eine gutwillige Anlage gemacht / Als
haben Wir solche unterthänigste Bewilligung / auch
wie es künfftig/mit Einbringung derselben zuhalten/
hiermit/wie herkommen / männiglich zur Nachricht
publiciren wollen.

Was für Steuern bewilliget worden.

In denen Erb-Bürger-und andern Gütern/
auch Handlungen / Jährlich von iedem neuen
oder guten Schocke / nach dem revidirten
Anschlage Fünff und zwanzig und ein halber Pfen=
nig / und zwart 18. Pfennig in dreien Terminen zu
tilgung des Alten und -Neuen Schuldbuchs / 3.
Pfennige Unserer Rent-Sammer zur absonderli=
hen behülff/3. Pfennig zur Unterhaltung der Gesand=
schafften auff Reichs-und Deputation Tagen / auch
zu besoldung der Exercitien-Meistere / und endlich/
andert halben Pfennig vor Unsere Leibwardi / und
die Defension-Officirer , Dann von werben=
der Bahrschafft den sechsten Gulden dero Abzinses/
deßgleichen vom Getrânck / als frembden Wein und
Bier / auch allem in Unserm Fürstenthumb erwach=
senen

senen Weine / der verzapft / verpfenniget oder ver-
kauft wird / die zehende Kanne / oder den Werth
dafür. Dann von iedem Erffurtischen Malter
Gersten / so viel der gebraut werden / drey Thaler.

Alles auff die nechstfolgenden Sechs Jahr / von
dato an zurechnen.

^{1.} Landsteuer.

Wer solche geben soll / und Wovon?

1. Prælaten / Compter und Geistliche /
auch Rector, Doctores, Magistri, und Gelehrte
der Univerſitet Jena.

Welche Prælaten und Geistliche / desgleichen
Doctores, Magistri, und Gelehrte / gedach-
ter Univerſitet, und ingemein Kirchen und
Schuldiener / innerhalb gedachtem Unſern Für-
ſtenthumb / Landen und Botmäſſigkeit / Bürger-
Bauer = oder dergleichen Erb-Güter / Zinſen und
Einkommen haben / und Erblich oder wiederkaufflich
beſitzen / die ſollen gleich anderen / bemeldete Land-
Steuer reichen und geben.

2. Graffen und Herren.

Uij

Wie

Weil die Graffen und Herren / so viel Ihre Herrschafft / Aembter / Clöster = und Tischgüter / welche gegen Uns / mit Pferden verdienet werden müssen / anlanget / mit ihren Ritterdiensten / in steter Bereitschafft zu seyn / in Unterthänigkeit schuldig / so sollen Sie derselben halben / gleich denen von der Ritterschafft / dieser Steuer befreyet seyn / aber Ihrer Geistlichen / Bürger und Bauren / wie auch derer Händler / Kauffleute / Hausgenossen / Schäffer und aller anderer Unterthänen Erb- und gemeine Güter / Zinsen und Vermögen / liegend und fahrend / gleichfals dem Werth nach / jedes neue Schock / jährlich mit Sechs und zwanzigste halben pf versteuret werden / und die Graffen und Herren Verfügung zu thun / hiermit erinnert seyn / durch die deputirte Einnehmer / solche / wie auch was in folgenden 13. Articul von der Werbenden Baarschafft zu geben verordnet / zu denen gesetzten Zielen einbringen / und in Unsere Camer und Ober-Steuer-Einnahme / neben richtigen besiegelten Registern / ein antworten zulassen.

3. Ritterschafft und derselben Witben-

Die von der Ritterschafft / auf Cankley- oder Ampts-Schrift gefessen / sollen von allen dero unbeweglichen Erbgütern und Zinsen / die Sie vor Jahren zu Ihren Rittergütern gebracht / oder sonst besitzen /
und

5.
und in Unserm Fürstenthumb gelegen / Jährlich ie-
des neue Schock mit Sechs und zwanzigste halb Pf.
versteuren. So viel aber dero Rittergüter anl an-
get/welche mit Pferden verdienet werden / die sol-
len dieser Steuer befreyet seyn / es wäre dann in
eines/oder des andern Lehenbrieffe / ein anders ver-
sehen.

4. Die Rätthe der Städte und dersel- ben Bürger.

Die Rätthe / Bürger und Einwohner Unserer
Städte/Märkte und Flecken / sollen die bewilligte
Anlage / von allen Ihren Mann-Frey-Eigen-oder
erblichen Lehen-und andern Gütern / so wohl die
neuerbauete Häuser / da zuvor keine gestanden/
(Ob sie gleich Handlohn / Lehenwahr und Zins
darvon reichen / wann sie nur dieselben nicht mit
Pferden verdienen) Schenck-Gerechtigkeit und allen
andern/nichts / dann womit kein Handel oder Ge-
werb getrieben wird / ausgeschlossen / nach denen
revidirten Anschlägen unweigerlich entrichten / wel-
che Rätthe / oder Bürger aber / Ritter oder ander
Lehen haben / und dieselben mit Pferden verdienen/
seynd dieser Steuer gleichfalls befreyet.

5. Die Bauern und Einwohner der Dorffschafften.

Alle in Unsere Aempter gehörige / oder den
Geistli-

Geistlichen/denen von der Ritterschafft. / Rätthen
der Städte / oder Bürgern zuständige Bawren/
sind auch von allen ihren Gütern / liegend und fah=
rend / dem herkommen und revidirten Anschlägen
nach / ein mehrers nicht / als wie vorher der Bür=
ger halben vorsehen/ ausgezogen / die geordnete
Stewer/von iedem revidirten Stewer Schock Sechs
und zwanzigste halben Pf. abzutragen schuldig.

6. Außwertiger Herrschafft Lehn-Güter) in diesen Landen gelegen.

Der außwertigen Geistlichen- oder Weltli=
chen Herrschafft / Ritter und Mannlehen- oder
freye eigene- Erbliche oder Zins- Güter / in Unserm
Fürstenthumb und Landen gelegen / welche nicht mit
Pferden verdienet / sollen in der Anlage andern
Ritter-oder freyeigenen Erblichen Gütern gleich ge=
achtet werden.

7. Handels-und Kauffleute und Ge= sellschaffter.

Die seynd in Unseren Landen Häußlichen ge=
sessen oder nicht / wann sie nur darinnen Handthie=
rung und Gewerb treiben / oder in denenselben ihre
Factoreyen und Handlungs- Gesellschaft haben /
sollen ihren Handel/ Geldzins/ Nutzung / Gewinnst /
und alles ihr werbendes Gut und Vermögen / es
hätte

7.

hätte sich dann / mit unserm Gnädigsten Bewust und
Bewilligung / unsere Ober-Einnahme / mit einem
oder dem andern / eines gewissen / Jährlich zu geben /
verglichen / gleich den Bürgern / jedes neue
Schock mit Sechs und zwanzigste halben Pf. dem
revidirten Anschlag nach / unnachlässig verstein-
ren / im Fall aber ekliche gefunden würden / die dem
Anschlag nicht beybracht worden / so soll jedes Orts
Obriegkeit / mit Zuziehung des bestelten Einneh-
mers / oder auff dessen Anmeldung und Erinnerung /
solche demselben / nach billigem Tax / nochmalts
einzuverleiben / und von ihnen die Steuer einzu-
bringen / hiermit befehlicht seyn.

8. Personen die im Lande wohnen / und
keine unbewegliche Güter oder Kauffmanns-
händler haben.

Alle dieselben / es sind Amptleute / Schösser /
Verwalter / Geleitsleute / Schultheissen / Richter /
Factoren , Förster / Mießt-Müller / Hammer-oder
andere Schmiede / und alle andere dergleichen Per-
sonen / niemandes außgeschlossen / sollen ihre beweg-
liche Güter / davon sie Genieß haben / den Bürgern
gleich / uff die gesakte Fristen versteuren.

9. Außländischer Personen im Lande
gelegene Güter.

B

So

So deren (sie seynd auch von Adel / Bürger /
 Bauern / oder sonsten / weß Standes sie wollen (Er-
 be / und andere bewegliche oder unbewegliche Gü-
 ter / Dörffer / Forwege / Gehölz / Gärten / Wie-
 sen / Teiche / Fischreyen / Wein-Hopffen Berge / und
 anders / in Unserm Fürstenthumb / Lande und Ge-
 bieten hätten / und werden nicht mit Pferden verdie-
 net / So sollen dieselbe / gleich den Bürgern / zu dieser
 Steuer verbunden seyn.

10. Keisige Knechte / Haußgenossen
 oder Pfahlbürger.

Sollen gleich andern Unterthanen / ihre Güter
 und Gewerb / dem neuen Schock nach / jedes mit
 Sechs und zwanzigste halben Pf. neben der werben-
 den Baarschaft / wie bey 13. Artic. gemeldet wird /
 versteuren / auch do künfftig sich derer mehr in Unser
 Fürstenthumb wenden und Häußlichen niederlassen
 würden / soll jedes Orts Obrigkeit / solche nach
 Vermögen / Nahrung / Gewerb und Handthirung /
 gleichfals mit einer erträglichen Steuer belegen / die-
 selbe von ihnen einbringen und zu denen gewöhnli-
 chen Fristen berechnen.

11. Kufscher / Fuhrleute und Kärner.

Welche in den Städten / uff dem Lande und
 sonsten / mit Fuhrweg ihre Nahrung suchen / die
 sollen /

9.
sollen / ob sie schon zur Miehete sitzen / ihre Getwerb
dem revidirten Anschlage nach / oder wenn sie nicht
darein gebracht / von iedem Pferd / damit sie wer-
ben / jährlich 18. gr. in dreyen Terminen erlegen / Die
aber so solche einnehmen / an gehörigen Ort treulich ü-
berliefern.

12. Vom Viehe.

Das Zug-Vieh / welches zum Feldbau gebrau-
chet wird / soll weder von Bürger noch Bauer / wenn
es sein eigen / das andere Vieh aber / nach dem re-
vidirten Anschlage / jährlichen dem neuen Schock
nach mit Sechs und zwanzigste halben Pf. versteu-
ret und bey iedem Termin nach proportion mit gelie-
fert werden.

13. Von außgeliehenen Geldern.

Von außgeliehenem Gelde und Baarschafft / so
in Unseren Landen werben / sie seynd Erbe / oder zu
Mannlehn-Gelde gemacht / so ferne solche mit Pfer-
den nicht verdienet werden / wiederkäufflich / oder
mahnhafftig / darvon man einen Nutz oder Genieß /
in handeln oder sonsten / an welchem Orte es wol-
le / zu gewarten / soll von dem Creditore, so den
Nutz hat / jährlich uff jedes hundert werbender
Baarschafft / Einen Gilden in Unsere Steuer ent-
richtet werden / da aber den Creditori nur fünff pro-
centum

centum zum Abzins verschrieben / oder versprochen /
sol der Schuldner den Steuergülden zu gelten ver=
bunden seyn / Es hätte denn der Ausleger die Steuer
uff sich behalten.

Welche aber Geld ausgeliehen / und gleichwol
wiederumb schuldig wären / darauff Zins und inter=
esse gienge / die sollen dasselbe von ihrer aussenstehen=
den Baarschafft abziehen / und mehr nicht denn die U=
bermasse versteuren.

Darmit nun hierbey aller Unterschlag verhü=
tet bleiben möge / so sollen iedes Orts Obrigkeit /
Beamten / Räte / und Gerichte / die in Städten
und Dörffern ausgeliehene Summen / so bisher
nicht angesaget noch versteuret worden / bester mas=
sen in acht nehmen / daß sie alle richtig versteuret
werden mögen / Insonderheit in Ihren Gerichts- und
Consens- Büchern nach suchen / alle die darinn be=
findliche und noch künfftige Schulden / darüber
Consens außgewircket wird / oder ihnen sonst wis=
send seyn mögen / in den Steuer- Anschlag bringen /
den Ordentlichen Steuer- Gülden / von iedem Hun=
dert erfordern und in Einnahme führen / Wie denn
auch denenjenigen / welche andere Schulden hal=
ben / vor den Gerichten zu belangen haben / zwar
die Hülffe nicht abschlagen / jedoch aber executive
nicht verfahren / es habe denn der Gläubiger gnug=
samb beybracht / wie und welcher Gestalt / von der
geflag-

geflagten Schuld / die Steuer abgestattet worden.
Alles bey Vermendung Unserer ernstest Ungnade und
Straffe.

Do aber von deme / der die Hülffe begehret /
vorgewendet würde / daß die Zinsen solcher geflag-
ten Schulden nicht ganghafftig / oder er selbst die-
selben nicht hätte einbekommen können / soll zwar /
bey so gestalten Dingen / uff die Steuer nicht ge-
drungen / iedoch von iedes Orts Gerichts = Herrn
dahin gesehen werden / auff daß solche nachmahln /
und zwar / wo nicht ehe / doch von des Debitoris
Gütern / wanns zur immision kömpt / und der
Creditor seine Zahlung erlanget / abgestattet und al-
so dem Steuerwerck dißfals nichts entzogen werden
möge. Würde aber von einem oder den andern /
was fürseklich untergeschlagen und verschwiegen /
der sol des vierdten Theils solcher verschwiegenen
Verbender Baarschafft / und außgeliehenen Gelder
verlustig seyn.

14. Was denen von der Ritterschafft / in
den Ober Gerichten / bey dem Steuerwesen zu
beobachten obliegen solle.

Die Land = Steuer soll ein ieder von der Ritter-
schafft in denen Ober = Gerichten / wann ers also
herbracht / selbst einnehmen / oder durch seinen Ge-
richts = Verwalter / doch daß der Gerichtsherr vor
die

die Steuerhaffte / einnehmen lassen / insonderheit fleissige Uffsicht halten / damit alle Erbgüter / sie werden von ihnen selbst / denen Geistlichen / Untersassen und Haußgenossen genüzet / es seyen Acker / Wiesen / Wenden / Teiche / Holz / Kellergewinnst / Schenckgerechtigkeit und dergleichen / nichts ausgeschlossen / mehr gemeldeter massen / nach dem revidirten Anschlag / nebenst der Werbenden Baarschafft versteuret werden / bemeldten Anschlag sollen sie in guter Richtigkeit erhalten / und darbey wohl und bester massen in acht nehmen / weil etlicher Orten die Brandstädte gar nicht / theils gar gering / desgleichen ekliche Felder und andere Stücke vor caduc / ekliche öde und wüste / theils aber derselben in sehr geringlichem Tax / wie auch das Vieh / bald steigt oder fällt / daß solches jährlich und zwar jedes Termins / richtig und treulich verschrieben / wenn abgebrandte / eingefallene oder sonst abgegangene Häuser vom neuen erbauet / und wieder bewohnet werden / oder es seyn öde und wüst gelegene Güter wieder in die Arbeit gebracht worden / und die Besizere haben einen Jahr wuchß davon genossen / anderweit / gleich andern / angeschlagen / Steuerbar gemacht / und dem revidirten Anschlag beybracht werden mögen. Es wäre dann / daß Wir diese Befreyung erscheinenden Umständen nach / auff mehr Jahre erstreckten / Und damit / so viel möglich / nichts untergeschlagen werden

den

den könne/sollen sie deswegen fleißige Erkündigung anstellen / und do jemand betreten würde / der etwas verschwiegen oder sonst vertuschet / davon zu Unsern Gebührlichen Einsehen und Bestrafung / so / wann solche an Gelde geschicht / denen unter Einnehmern / und demjenigen / der den Unterschlag offenbahret / zur Helffte gefolget werden solle / unterthänigen Bericht thun. Die Steuer sollen sie den Leuten vier Wochen vor jedem Termin ankündigen / binnen solcher Zeit / an gutem Gelde ein- und zu Register bringen / dieselbe vollständig / und so hoch sie sich / in den Anschlägen erstreckt / in der Rechnungs-Einnahme führen und nicht gestatten / fürsekliche Resta gewircket werden wie auch das Geld / nebenst wohl specificirten Registern / und richtigen Münzzetteln / besiegelt und unterschrieben / zu Unserer Ober-Einnahme überlieffern / dargegen sol iedem Gerichtshalter und unter-Einnehmer von einem Gulden vier Pfennige zur Einnahme gebühre / und darüber das uffgewendete Botenlohn passiret werden.

Es sollen auch die von der Ritterschafft nebenst ihren Gerichtshaltern / alles das / was der Steuer und Uns zum besten gereichet / beobachten / befördern und effectuiren / insonderheit daran seyn / das jedes Termins gute Richtigkeit erfolge / und kein Termin mit dem andern zusammen wachse / bey Vermendung Unserer Ungnade und ernstlichen Bestrafung.

Was

15. Was denen Beampten bey der Land-
steuer-Einnahme zu verrichten oblieget und davon
ihr Gebühr seyn solle.

Sie sollen allerseits fleissig zu sehen / und in
acht nehmen / daß alle Erb = Bürger = oder Bauer =
Güter / Es werden gleich dieselben von dem Adel /
Gelehrten / Bürgern und Bauern / Pfahlbürgern /
Haußgenossen und andern besessen und genücket /
nach dem revidirten Anschlägen / wie auch die Wer =
bende Baarschaft / Handlung und Gewerbe / so
wohl die gemeine Güter in den Dörffern / an A =
ckern / Wiesen / Weiden / Teichen / Holz / Kellerge =
wienst und Schenckgerechtigkeit / nichts / als die
gemeine Brau = Häuser / außgeschlossen / vorgemel =
deter massen versteuret werden / welches denn ih =
nen auch selbst obliegen und gebühren will.
Den revidirten Steuer = so wohl auch den alten
Anschlag sollen sie in gutem Stande erhalten / und
damit solches desto baß erfolgen / auch sonst in
Einbringung der Steuer / gute Richtigkeit iederzeit
gespüret werden möge / in iedem Dorff / worinnen
sie die Aufsicht und Einnahme nicht selbst verrichten
können dem Schultheissen / einen gewissenhaff =
ten redlichen Mann zuordnen / ihnen beyden / von
dem revedirten Steuer = Anschlage / desselben Dorf =
fes Abschrift außantworten / beyde zu Einnehmern
bestellen / sie mit sonderlichen Gelübden und Pflich =
ten

ten belegen / und folgender Gestalt instruiren: Daß
 sie jährlich das Vieh / weil es bald ab- bald zu nimbt/
 steigt und fällt / und zwar iedesmahl uff Martini
 verschreiben / wann die Brand- oder wüste Bau-
 städte wieder gebauet / und bewohnet / wüste öde
 Güter / Felder oder verwillerte Wiesen / wieder in
 die Arbeit und zum Nutzen gebracht / und ein Jahr-
 nuß oder wie viel sonst zugelassen worden / eingefan-
 gen / solches in dem Ambt / damit es wieder in An-
 schlag gebracht / und Steuerbar gemacht werden mö-
 ge / anzeigen/ desgleichen fleissige Uffsicht halten/ daß
 alles versteuret / nichts verschwiegen / untergeschla-
 gen oder sonsten vertuschet werde / was sie erfahren/
 davon ebenmäßigen Bericht ins Ambt thun / wann
 ein Steuer- Termin herben kömpt / denselben ihren
 Nachbarn / vier Wochen vor dem Termin nach ange-
 hörter Sonntags- Predigt / vor der Kirchen / und in 14.
 Tagen richtige Zahlung zu leisten / ankündigen / zween
 Tage zur Einnahme bestimmen / derselben fleissig ab-
 warten / iedem seine Bezahlung treulich ab- und uff-
 schreiben / oder durch den Schulmeister verzeichnen /
 auch / so viel möglich / keine Resta als bis anhero bee-
 des Unserer Cammer- als der Steuer / zu mercklichen
 Nachtheil geschehen / auffwachsen lassen / nach geen-
 digter Einnahme darüber zweyfache Register verfer-
 tigen / das eine Register in der Gemeinde verwarlich
 S benlegen

S

benlegen

beylegen / das andere aber / unter ihrer Hand und der
Gemeinde Siegel / nebenst dem Gelde / uff einen ge-
wissen Tag / der ihnen aus dem Ampte hierzu bestim-
met worden / ins Ampt lieffern / und darüber Quit-
tung / nebenst ihrer Gebühr / als von iedem Gulden
drey Pfennige / abfordern und gewarten / auch von
einem zum andern Termin die Kesta nach holen /
selbige ein- und dem Register / unter dem Titul : Ein-
nahme Kesta : treulich beybringen.

Ferner sollen die Beambte / die Steuer-Einbrin-
gere uffm Lande / wann sie etwas anzuzeigen / bald
hören / nicht lange auffhalten / ob iemand etwas uffs
neue angebauet / es sey was es wolle / und darvon ei-
nen Abnuß eingefangen / oder von Vieh etwas zugele-
get / Geld uff Zins außgeliehen / oder sonst ein Ge-
werbe angefangen / von ihnen vernehmen / dieselben
daruff vor sich bescheiden / nach Befindung / mit ei-
ner billich mässigen Steuer belegen / solche gleich an-
dern / dem revidirten Steuer-Anschlage beybringen /
und dardurch die Steuer-Einnahme erhöhen / welcher
etwas verschweiget / oder vertuschet / den sollen sie
nach Befindung ernstlich straffen / und von denen
eingebrachten Straffen ein drittheil berechnen / ein
drittheil soll ihnen / denen Beambten / und das übrige
drittheil deme / der von dem Unterschlage anzeige
gethan / gegeben werden / oder da die verschwiegene /
und

und hinterhaltene Steuer wichtig / oder die Verbrecher sich der angekündigten Ambts-Straffe nicht unterwerffen wolten / Uns davon uuterthänigsten Bericht thun / und Unserer Verordnung darauß gewarten.

Desgleichen sollen die Beambte mehr bemeldeten Steuer-Einbringern / darmit die Steuer / kurz vor jedem Termin / an guten unverschlagenen Gelde nebenst den Registern / in jedem Ambte zusammen gebracht werden könne / die hülffliche Hand bieten / und gnugsamen Schutz leisten / aus denen Dorffs-Registern richtige und ordentliche Special-Register verfertigen / die verfallenen Steuern / so hoch sich dieselbe in den revidirten Anschlägen / jedes Dorffs / terminlich erstrecken / vollständig in Einnahme führen / der Rechnung die Dorffs-Registere / umb die Einnahme zu verificiren / behäfften / zu förderst aber nicht gestatten / daß von ihnen fürsekliche Resta gewircket / oder da deren über verhoffen auffwüchsen / solche von einem zum andern Termin / in den Registern nachführen / und mit denenselben / und dem bahren Gelde / die berührte vollständige Einnahme des ganzen Ertrages ersetze / auch was an den Restanten einkommen wird / unter einem gewissen Titul bringen und berechnen.

Lezlichen sollen sie zu den gewöhnlichen Terminen

S ij

nen

nen und Fristen / Geld und Register / nebenst richtigen Münz-Zetteln / unter ihrer Hand und Pechschafft zu Unserer Ober-Einnahme / gegen Quittung / überlieffern / und von iedem Gilden vier Pfennige Einnahm-Gebühr / oder was Wir einem ieden / nacherspürung seines Fleisses / anordnen werden / zugewarten haben / daran sollen sie sich begnügen lassen / und eines mehrern nicht unterziehen / zugleich alles andere / so zum Uffnehmen der Steuer / und Unserm besten ersprießlich / wann es auch gleich hierinnen nicht gemeldet / befördern / und inacht nehmen / insonderheit aber so wohl die Abrechnung / als auch die Geldlieferung iedes Termins ohne Verzug beschleunigen / und keinen Termin mit dem andern zusammen wachsen lassen / noch die Steuer-Gelder zu andern Ausgaben / darzu sie nicht gewiedmet / verwenden und dardurch allerhand Unrichtigkeit verursachen / sondern iedesmahl zum längsten vier Wochen vor herannahenden neuen Termin / den vorgehenden alten in Richtigkeit bringen / alles bey Vermeidung Unserer Ungnade / und ernstlichen Bestrafung.

16. Was denen Rätthen in Städten / bey der Steuer-Einnahme und sonst obliegt.

Weil Wir bey ieder Stadt / gewisse Einnahmer bestellen und verpflichten lassen / so soll es bey
denen-

Denenſelben bewenden / Wir wollen aber und befeh-
 len hiermit ernſtlich / daß ſie die Einnehmer jederzeit
 unverzüglich hören / dem jenigen / worinnen ſie Urſa-
 che zu klagen / ſchleunig abhelffen / ihnen gnugsamen
 Schutz leiſten / auch die Steuern von Stadt-Gütern
 und Gewerb / jedesmahl richtig erlegen / und alles
 dasjenige / was ſo wohl wegen Verhütung anwach-
 ſender Reſten / als auch wegen richtiger ohnſaumli-
 cher Abrechnung / necht vorhergemeldeter maſſen /
 denen Beambten umbſtändig anbefohlen / und ſo viel
 ſie / die Räte in Städten angehet / auch dem Steu-
 erweſen zum uſſnehmen / und Uns zum beſten gerei-
 chen mag / treulich und fleißig befördern ſollen / bey
 Vermendung Unſerer ernſten Straffe. Wie dann
 auch im Fall vorgehender Säumnis Unſere Steuer-
 Ober-Einnehmer befehlicht / die execution zu Ein-
 treibung der Steuern / durch jedes Ortes Beamp-
 ten / ſelbſten anzuordnen.

17. Auff was Zeit und Termine die bewil-
 ligte Landſteuer bezahlt / und wohin ſolche dieſe
 Sechs Jahr über geliefert werden ſolle.

In die Steuer-Ober-Einnahme.

Achzehen Pfennige auff's neue Schock / ſind zu folgen-
 den drey Terminen; Nämlich:

6. Pf. auff Catharina, nechtkünfftig damit anzu-
 fahen.

G iij

6. Pf.

- 20.
6. Pfg. auff Reminiscere =
6. Pfg. auff Viti,

dann

3. Pfg. auff Liechtmes / worunter auch Ampt und Stadt Allstedt / Herrschafft Tonna / Schauenforst und Rembda / Stadt Pößneck und Apolda mit begriffen seyn sollen.

In Unsere Rentz-Kammer,

3. Pfg. zur absonderlichen Cammerhülffe / Jährlich auff Michaelis / nechstkünfftig darmit anzufahen / nebst den vollständigen 3. Landsteuer-Terminen Cathar. Reminil. Viti des Ampts und Stadt Allstedt / Herrschafft Tonna / Schauenforst und Rembda / so wohl die Stadt Pößneck und Apolda.

Hierüber endlich

4. Pf. vor Unsere Leib-guardi und die Defensions-Officer, auff V Valburgis oder zu welcher Zeit Wir es sonst den Untertanen am erträglichsten zu seyn erachten / und außschreiben lassen / dem ienigen / den Wir hierzu deputiren / eingeliefert / und jedes sampt Ipecificirten richtigen Registern / übersendet werde.

Franck.

Trancksteuer.

Wir Uns wohl versehen / es würde männiglich in Unserm Fürstenthumb / Unsere und Unserer Hochlöblichen Vorfahren / hiebevot publicirte Tranck-Steuer-Ordnung / in gebührende Observantz genommen / und denenselben / der Schuldigkeit nach / gehorsamet haben / so vernehmen wir doch / mit nicht wenigen Mißfällen / wie bey solcher Trancksteuer bis anhero noch viel Mißbräuche / und Vervortheilung vorgangen und eingeführet worden / und dahero solchen zu begegnen / die vorige Ordnung zu erneuern / zu erklären / und in etlichen Puncten zu vermehren / nothwendig seyn wolle.

1. Von Malvasier / Reinfall und anderen süßen Weinen / auch gebrandten Wein.

Von allem Malvasier und süßen Weinen / soll die zehende Kanne / oder der Behrt dafür / so hoch ein jedes verzapfft oder verkaufft wird / zur Trancksteuer entrichtet / Auch / von einer Branten-Weinblasen / ieden Termin / in der Stadt Zwen Gulden / uffn Lande aber Dreissig Groschen / von denen aber so damit handeln / in den Städten / Terminlich einen Gulden / und uffn Lande Funffzehen Groschen / unweigerlich erleget und abgestattet werden. Dieweil Wir
aber

aber vermercken / das Theils Gerichtsherrn / eklichen
 das Brandtē-Weinbrennen / aus gutem Willen nach-
 gelassen / theils davon Genieß nehmen / dargegen Uns
 die Francksteuer darvon zurück blieben / Als wollen
 Wir die jenigen / die dergleichen sich unterfangen /
 hiervon abgemahnet / hiugegen aber hiermit / denen
 von der Ritterschafft / Beampten und allen Gerichts-
 herrn befohlen haben / hierinnen fleissige Uffsicht zu
 halten / und keinem das Branten-Weinbrennen zu
 verstaten / er könne dann darthun / daß er Termin-
 lich die schuldige Francksteuer davon an gehörigen
 Ort entrichtet habe.

2. Von Außländischen / Keimischen Fran-
 cken / und anderen frembden Weinen.

Desgleichen soll auch von Außländischen / Keini-
 schen-Francken-und anderen frembden Weinen / von
 jedem Eymmer die zehende Kanne / oder den Werth dar-
 für / wie solcher verzapffet und verkaufft wird / unwei-
 cherlich gereicht werden. Und damit Unterschlag
 und eigennütziger Gesuch / umb so viel desto mehr ver-
 hütet bleiben möge / Soll niemanden verstatet und
 vergönnet seyn / Wein einzu legen / Es haben denn
 zuvorhero die Wein-Kärner / den zu kauff habenden
 Wein / in unseren Geleits- Aemptern / oder in Man-
 glung / deren Unseren Franck-Steuer-Einnehmern /
 eines oder des andern Orts / ehe solcher abgeschrotten
 wird /

wird / angezeiget / selbigen besichtigen lassen und
vergleitet.

3. Von Einländischen und Außwüridischen Landweinen.

Aller Landwein / er sey in Unserm Fürstenthumb /
denen von Adel / Bürgern oder Bauern erwachsen /
oder von Unseren Unterthanen in denen benachbar-
ten Chur-Fürstenthümen / und Gebieten / erkauft /
eingelegt / und hernacher Faß- oder Kannenweiß / in-
oder aufferhalb Landes verkauft oder verzäpffet / der
soll nach dem Werth versteuret / und der zehende Pfen-
nig darvon abgestattet werden. Würde aber der Wein
Faßweiß / an einen in Unserm Fürstenthumb gelege-
nen Ort verkauft / und darüber Unsern Unter-Ein-
nehmern / ein Zettel von dem Käuffer abgegeben /
darinnen Er sich verobligiren thäte / den Wein des
Orts / wohin er geführet und verzäpffet wird / nach
dem Werth / wie solcher verpfenniget werden möchte /
zu versteuren / so soll er darben gelassen werden / und es
hat der Unter-Einnehmer / solchen Zettel seinem Re-
gister bey zu bringen / damit man bey unserer Ober-
Einnahme / in Abnehmung der Steuer-Register /
desto füglicher innen werden und erfahren kan / ob der
Wein an dem Ort / dahin er verkauft / versteuret
werde.

Der Land-Wein / so in Unserm Fürstenthumb
D erwäch-

erwächset / und zum Tischtrunck erkauft wird / soll von dem Verkäuffer / nach dem Kauffgelde / mit dem zehenden Theile versteuret werden.

Diejenigen so selbst Landwein erbauen / und zu ihren Tischtrunck gebrauchen / sollen von iedem Eymer nur 5. Gr. zur Francksteuer entrichten / und solcher Francksteuer niemand befreyet seyn / als Unsere Canklar / und Rätthe / die von der Ritterschafft / so Rittergüter besitzen / benebenst denen Geistlichen / und andern die Wir in specie dißfals befreyet haben / oder noch befreyen werden.

Es sollen auch die Auswüridische und benachtbarte Geistliche / Adel / Bürger und andere / wes Standes die seyn / so sie in Unserm Fürstenthumb nicht wohnhaftig sind / und doch Weinberge darinnen haben / so nicht eigentlich pertinent zu stück der Rittergüter seynd / und mit Pferden verdienet werden / von allen ihren erwachsenen Weinfrüchten jährlich den Zehenden / in Unsere angelegene Aempter / zu reichen / oder denselben dem gemeinen Kauff / und Werth nach / ehe der Most abgeföhret oder verkaufft wird / zu erstatten schuldig seyn / und diesen Zehenden / sollen Unsere Beampte mit der Zehend Meistere besiegelten Registern belegen.

Damit aber auch in solchen allen / aller Unterschlag / so viel möglich / verhütet bleiben möge / So sollen

sollen

sollen jedes Orts Beampte / durch eine Gerichts-
 Person / und die verordnete Steuermeister / so bald die
 Weinlese verrichtet / ohne Ansehen der Person / nicht
 allein die Keller / sondern auch / wo Verdacht und Un-
 terschlag verspüret wird / andere Behältnüsse eröff-
 nen lassen / oder selbst öffnen / und visiciren / allen
 befundenen Wein / er sey in Unserm Fürstenthumb
 erwachsen / oder außserhalb Landes / in der Nachbar-
 schafft erkauft und eingelegt / nach Abzug des He-
 fenrechts / und Abgangs in der Gehre uff den Eymmer
 2. Stübigen gerechnet / nach dem Augenmaß oder der
 visirschnur / aufschreiben / niemanden / er sey wer es
 wolle / damit verschonen / und / so viel sich befunden /
 in der darauff folgenden Frist Luciz getreulich in Ein-
 nahme führen.

Möchten auch die Steuermeister vermercken / daß
 iemand mehr Wein verkauffen würde / als er anfäng-
 lich angegeben / sollen sie solches jedes Orts Beamb-
 ten anzeigen / und anhalten / daß die Verbrechere er-
 fordert / und nach Befindung / andern zur Abscheu
 entweder / mit einer Geldstraffe / beleet / oder do die
 Verbrechen wichtig / oder mehr als einsten verübet
 worden / Uns davon unterthänigster Bericht gethan /
 und der Straffe halber / welche so dann halb in die
 Aempter zu berechnen / und die andere Helffte / den
 Beambten / und Steuermeistern / verfallen seyn und

D ij

gefol-

gefolget werden solle / Bescheides erwartet werde / bey
Vermeidung Unserer ernstest Bestrafung.

**Von einheimischen selbst gebrauenen und
außwüridischen Bieren.**

Was an einheimischen oder außwüridischen Bier /
von einer Frist zur andern gebrauet / eingelegt / ver-
kauft / oder verzäpffet / insonderheit auch auff Ritter-
gütern gebrauet / und in den Erbschencken / geschencket
oder verpfänniget wird / davon soll die Francksteuer /
und zwar von eingelegten frembden / und außser Un-
serm Fürstenthumb gebraueten und erkauften Bier /
von iedem Eymmer Sechs Groschen / wie auch von je-
dem Erffurtischen Malter Gersten / es werden gleich
zwölff oder mehr Eymmer daraus erbrauet / Drey Gül-
den Neun Groschen eingebracht und erleget werden.
Und ob wohl eblichen Orten und Dörffern / hiebevör
ein gewisser Schutt concediret / und mit Abstattung
der Francksteuer / nicht so gar genau uff die Erffurti-
schen Malter gesehen worden / Dieweil aber einge-
langtē gründlichen Bericht nach / solche concessio bey
den meisten sehr gemißbrauchet worden / So wollen
Wir vermittelst einer Visitation / derohalben Erkündi-
gung einziehen / die befundene Mißbräuche / allwo es
noch nicht geschehen / abschaffen / einē gewissen Schutt
uffs neue deputiren / und wie hoch solcher / nach dem
Gemeß und Eymern versteuret werden solle / durch
Befehlich

Befehlich publiciren lassen. Sonsten aber verbleibt es aller dinges / mit Einbring- und Lieferung dieser Francksteuer / bey denen hiebevör gesakten Fristen und terminen, dergestalt / daß was von iedem Termin / an Wein und Bier eingelegt und gebrauet wird / davon die darauff folgende Frist / die Abrichtung geliefert werden solle / Damit aber solche sonderlich von dem einheimischen gebraueten Bier desto schleuniger einbracht / Unrichtigkeit und Verschleuffung vermieden / die verordnete Einnehmer auch / an Schliessung ihrer Rechnung / von einem Termin zum andern / nicht gehindert / sondern dieselbe zu rechter Zeit / an gehörigen Ort lieffern können / So sollen Unsere Beampte / Räte der Städte / und alle die / welchen es Ampts und Gerichts wegen anbefohlen / oder aus Unserer concession gebühren wird / niemanden / wer der auch sey / zum Brauen admittiren, derselbe habe denn zuvorhero / das verzäpffte oder Saßweiß verkauffte Bier versteuret und gut gemacht / alsdenn sich anderweit zu brauen bey ihnen angemeldet / und uff sich und diejenige / die mit ihm zu brauen bedacht / einen Zettel begehret und abgelöset / auch denselben in Städten den Brau- oder in den Dörffern / den Steuermeistern desselben Ortes / eingeliessert / Desgleichen sollen be- meldte Unsere Amtleute / die von der Ritterschafft / und Räte in Städten / aller Orten / nicht alleine vor
D iij sich

sich fleissige Uffsicht haben / sondern auch durch die
 Francksteuer - Meister wohl zusehen lassen / damit
 nicht mehr Gersten oder Malz geschüttet / oder ge-
 brauet werde / als an iedem Ort / das gesetzte und zu-
 gelassene Quantum / welches Wir ihnen allbereit ge-
 ordnet, oder nach gehaltenen visitation eröffnen lassen
 werden / austragen wird.

Als auch grosser Betrug / und Vervortheilung / an
 der bewilligten Francksteuer / hierinnen zu geschehen /
 gespüret worden / daß ihrer viel / in Städten und
 Dörffern / sich zuwieder der Schiede / Verträge / Her-
 kommens und Verbots / unterstehen / (auch wohl
 bey nächtlicher weile /) Bier von auswürdischen Or-
 ten zu holen / einzulegen / zuverzapffen / bey Hochzei-
 ten / Kindtäuffen / Kirnisen und andern zusammen-
 kunfften zu verbruchen / welches Wir aber / weil es
 auch den Bürgern in den Städten / zu Schmälerung
 ihrer Braunahrung gereicht / hiermit und bey Ver-
 lust des Biers / und anderer willführlichen ernstern
 Straffe verboten / auch den Städten Krafft dieses
 nachgelassen haben wollen / aller Orten fleissige Uff-
 sicht zu halten / und sich bey dergleichen Befindenhei-
 ten / derer visitation, und Pfändungs - Mittel / so ih-
 nen in ihren Schieden nachgelassen / oder Wir ihnen
 noch ferner verstatten werden / zu gebrauchen. Inson-
 derheit ist bißher vielfältig Klage einkommen / daß so
 wohl

Wohl durch die zugelassene Dorffs-als verbotene
 Winckelschencken/viel auswürdischer Wein und Bier
 heimlich eingeholet und verzapffet / und doch davon
 keine Francksteuer entrichtet werde/desgleichen auch/
 theils derer von der Ritterschafft / und Gerichts-
 Herrn/sich selbstn unterstanden / vorigen Franck-
 steuer Ausschreiben zuwider / den Dorff- Wirthen
 Bier und Wein einzulegen/ und doch die Francksteu-
 er / darvon zurück zu halten / also / daß oft in Jahr
 und Tage/in Unsern Städten/ an solche Orte/nichts
 an Biere begehret noch geholet worden were. Wie
 nun solche vorsekliche Bevortheilung / ebenmässig
 Unserer Francksteuer zu grössern Abbruch/auch denē
 Städten an ihrer Braunnahrung zu Schmälerung
 gereicht / So wollen Wir solche Ungebühr hiemit
 männiglich / bey Vermeidung Unserer Unnade/und
 willkührlichen Straffe/auch bey Verlust des Schenck-
 rechts / abermahl von neuen verboten / Unsern Be-
 ampten aber ernstlich befohlen haben / daß sie uff die
 Dorffschencken eine fleissige Uffsicht halten/ und de-
 nen so frembd Bier einzulegen nicht berechtiget/sol-
 ches keines Weges verstatten / denen aber so dessen
 befugt/ die Einlage anderer Gestalt nicht zulassen/sie
 entrichten denn die Francksteuer / Hergegen sollen sie
 die Winckel-Schencken alsobalden und unverzüglich/
 mit würcklichen Ernst / abschaffen / hindern/und nie-
 derle-

derlegen / das Getränke / so Winckel-Wirthhe einlegen / nehmen und zu Geldemachen / davon die Helffte in Unsere Ober-Einnahme berechnen / die ander Helffte aber / zu einer Ergöbligheit ihres Auffsehens behalten / oder da dergleichen Unfug / mehr als einst vorgenommen worden / oder sonst Bedencken vorfallen würde / Uns die Bewandnis zu erkennen geben / und Unsere Verordnung darauff gewarten / darwider / dann gar nicht gelten solle / ob er gleich das Bier / an Schuld / Arbeit / durch Tausch / Wechsel oder sonst / angenommen / oder geholet zu haben / einwenden würde.

Es soll auch niemandes dergleichen Winckel-Wirten / Wein oder Bier verkäuffen / und da sie solches gethan hätten / und betreten würden / ihrer Braugerechtigkeit verlustiget erachtet / und entsetzet werden.

Desgleichen soll / erlangten Bericht nach / der Tranccksteuer / mit dem Kessel- und Haußbier brauen / viel geschadet worden seyn / Damit aber hinführo in der / von Unserer getreuen Landschafft beschehenen Verwilligung / Gleichheit erhalten werden möge / So wollen Wir das Kesselbrauen in Unserm Land / Städten und Dörffern / die gehören in Unsere Aembter / oder unter die von der Ritterschafft / nicht mehr dulden / es hätte dann bey Uns / einer oder der andere solch Kesselbrauen zu seinem Tischtruncck und
gegen

gegen-Entrichtung der Francksteuer absonderlich erlanget/und deswegen Befehlich ausgewircket.

Hiernechst ist Uns wohl bewust / daß viel Personen / hoher- und niedriger Officirer, Diener/Beampten und Unterthanen / Geist- und Weltliche/ theils der Francksteuer gänzlich / zum theil aber einer gewissen Anzahl Eymen / befreyet gewesen/ Wir müssen aber/ mit sonderm Mißfallen vernehmen/ wie ungebührlich damit gehauset worden / also gar/ daß ekliche mehr / als sie vor sich und die ihrigen bedurfft / gebrauet/ theils mit Steuer-Zetteln Bier erhandelt/oder sonsten versuren und Umbschläge getrieben / auch wohl gar / mit Steuer-Zetteln ihre Arbeitende Leute / Handwercker und dergleichen bezahlt/ ekliche unter dem Schein / als hätten sie keine Mittel zu brauen/oder Bier zu kauffen und zu bezahlen / die Untereinnehmer mit verdriesslichen Worten getrieben / daß sie ihnen den deputirten Tischtrunck / von der Einnahme baar bezahlen müssen. Wiewohl Wir nun dannenhero gnugsame Ursache hätten / solche Francksteuer Befreyung/ grösssten Theils/ einzuziehen / und ab zu schaffen / so wollen wir doch den darunter befundenen Eigennuz / und Bevortheilung/ vor dißmahl in Gnaden vergessen / Befehlen aber dargegen hiermit ernstlich/ daß ein ieder / von vorher erzehlten Mißbräuchen/ bey Verlust der Francksteuer

E

Befrey-

Befreyung / und Vermeidung Unserer nachdrücklichen Ungnade / gänzlich abstehen solle / Und damit solchem Mißbrauch desto besser vorgetrachtet werden könne / Soll hinführo weiter niemand / als Unsere Sankler und Rätthe / die von Adel / so Ritter-Güter besitzen / Secretarien, Copisten und andere Unsere Diener / denen in ihren Bestellungen ein gewisses zu Ihren Tisch-Trunck verwilliget und verschrieben / obberührter massen befreyet seyn.

So ordnen Wir auch / denen Geistlichen jährlich folgende Anzahl / so ferne einer oder der andere nicht mit einem wenigern aus zu kommen vermöchte / frey passiren zu lassen / als nemlichen : Einem

General Superintend	: 4. Malter.	oder 48.	} Eynter.
Superintendenten	3. Malter.	36.	
Pfarrer oder Diacono.	2. Malter.	24	
Rectori oder Conrectori.	2. Malter.	24	
Cantori oder Baccalaureo.	1. Malter.	18.	

Was aber Geist- oder Weltliche / so ihres Tisch-Truncks halber / angedeuter massen / Befreyung haben / und eigenthümliche Güter besitzen / auch umb solcher willen / uff denenselben zu brauen und schencken berechtiget seyn / an Wein und Bier /
 Saß

Saß- oder Kannenweiß / verkäuffen oder verpfenni-
gen / davon sollen sie nicht weniger / die verwilligte
Abrichtung / bey Verlust der Brau- Gerechtigkeit /
zu leisten schuldig / auch weder Geist- noch Weltliche
Diener / in Unsern Ambt- und Pfarr- Häusern / Bier
zu schencken berechtiget seyn / wie denn auch keinen /
er sey Geist- oder Weltlichen Standes / er habe dann
dessen von Uns sonderbare Nachlassung / zu Hochzei-
ten / Kindtäuffen / Ehegelöbnüssen / oder dergleichen
Ausrichtung / weder Wein noch Bier frey passiret
werden solle.

So sollen auch die von Adel / und derer Wit-
ben / so auff Erb- oder Bauer- Gütern geseßen / der
Trancfsteuer- Freyheit / Wir hätten denn einen oder
den andern aus erheblichen Ursachen ein gewisses an-
geschaffet / sich keines Weges zu gebrauchen haben /
sondern die verordnete Einnehmer / hiermit befehli-
get seyn / deren / wie auch anderer / so inn- und außser-
halb Unseres Fürstenthumbs geseßen / und hierinnen
nicht specificè begriffen / gegebene Frey- Zettel / nicht
anzunehmen / sondern diese verwilligte Abrichtung /
gleich andern Untertanen in gemein / von ihrem er-
käufften / oder gebraueten Bier / bey ihnen / oder ih-
ren Verkäuffern / unnachlässig zu fordern / und einzu-
bringen. Ob aber einem / oder dem andern / er sey
E ij Adel

Udel/Bürger/oder Bauer / wie zu weilen zu geschehen pflegt / sein Bier / in dem Brauhause / oder in den Keller / ohne sein Verschulden / Umschläge / daß es es zu vollem Nutz nicht bringen könnte / der soll mit dieser Abrichtung / nach Befinden / verschonet bleiben / sonsten aber wollen Wir keine Restapassiren lassen / sondern es soll ein ieder / was er an Francksteuer schuldig / nach verlossenen Termin abtragen / oder des Brauens so lange müßig gehen / bis er vollständige Richtigkeit getroffen.

Wie nun Unsere Beamaten / die von der Ritterschafft / und Rätthe der Städte / diesem Unseren Francksteuer = Ausschreiben gemäs / allerdings gehorsamlich nachzuleben schuldig / Wir auch der Hoffnung / sie werden alle vorher specificirte Unterschläge / eigennützige Bevortheilungen / ernstlich straffen / verhindern und abschaffen / auch sich selbst den dergleichen eussern / dargegen dasjenige / was Uns zu Nutz gereicht / obliegenden Pflichten nach / treulich befördern. Also befehlen Wir ihnen auch / und zwar / bey Straffe Zwölff Gold = Gulden. Das ein ieder Gerichts = Herr / und Steuer = Einnehmer / die Francksteuer / von Wein und Bier / so von einem Termin zum andern / seinen Untersassen und Ambts = Befohlenen erwächset / erkaufft / gebrauen / und förder Faß = Tonnen = oder Eymer = weise verkaufft / ausgeschencket und verzäpf =

verzapffet wird / auch sie vor sich selbst / an Wein
 und Bier / verkauffen oder verpfennigen werden / zu
 denen fälligen Terminen / mit Fleiß / und dergestalt
 einbringe und bezahle / daß das Geld / jedesmahl uff
 die verfallene Fristen / Lucia-nechstkünfftig darmit
 anzufahen / gewiß und unvermindert / nebenst klaren
 und richtigen Verzeichnüssen / nach dem bishero übli-
 chen modo, unter seinem Pechschafft und subscription,
 zu Unserer Ober-Einnahme geliefert / und an dem al-
 len / kein Mangel oder Verzug gespüret werden mö-
 ge / Würde aber solches / uff ein oder mehr Termine
 nachbleiben / dessen Wir Uns gleichwohl nicht verse-
 hen / so wollen Wir / uff erlangten Bericht / die er-
 wehnte Zwölff Goldgülden Straffe / von den Über-
 tretern / so oft die Versäumniß erfolgt / unnach-
 lässig einfordern / wieder die Seumigen mit Zwangs-
 Mitteln verfahren / auch an denen Orten / wo der
 Unfleis und Ungehorsam / dessen allen ungeachtet /
 nicht unterbleiben würde / ernstere Verordnung und
 Bestraffung ergehen lassen.

**Welcher Gestalt die Register bey ieder Frist
 gefertigt werden sollen.**

Weil bishero / an denen eingeschickten Registern
 kein sonderlicher Mangel befunden / ausser daß der
 Gebre-

E iij

Gebre-

Gebrechen / Gefährde und Mängel halber / die etwa erkundiget worden / insonderheit von Unsern Beambten / und Rätthen der Städte / wer/warumb / und wie hoch ein ieder gebüffet / wo die Straffe hinkommen / und was dieselbe iede Frist getragen / kein Bericht angehenget worden. So lassen Wir es bey dem / bißhero geführten modo / allerdinges verbleiben / gleich wohl aber befehlen Wir / daß der bißhero ermangelnde Bericht / und was hierüber Pflicht- und Gewissens halber / einem iedem / Uns hierbey mehr zu eröffnen obliegt / bey ieder Frist / erstattet werden solle / damit schädlicher Unrichtigkeit / Vorthail / Betrug / und anderen Mißbrauch vorzukommen Verordnung geschehen könne.

Auff was masse / die von der Ritterschafft gewisse Steuermeister bestellen / instruiren , und verenden solle.

Nach deme gläublichen an Uns gelanget / daß uffm Lande / an vielen Orten / bey denen von der Ritterschafft / so die Steuer Einnahme herbracht / ganz keine verendete zehenden Meistere bestellet / So hätten Wir wohl Ursach / weil solche Einnahme Uns dem Landes = Fürsten / eigentlich concerniret , und
in die

in die Landes-Fürstl. Ober-Notmässigkeit gehörig/
 dergleichen / durch die Unserigen bestellen zu lassen/
 Wir verwilligen aber dißmahl gnädig / und befehlen
 hiermit / daß ein ieder Gerichts-Herr / unverzüglich/
 ein paar Erbare Gewissenhafte Personen / oder do er
 der Dörffer mehr hätte / die des Brauens berechti-
 get / in iedem derselben / zum wenigsten eine / darzu
 aussuchen / bestellen und verpflichten / zuörderst seine
 Unterthanen anweisen solle / daß sie ohne ihr / der
 Gerichts-Herren Vorwissen / und biß sie einen Zet-
 tel abgelöset / und solchen den Steuermeistern einge-
 lieffert / ohne ihren Beyseyn oder Verwilligung/
 nicht einschütten dürffen. Sie sollen auch den Steu-
 ermeistern / die Schlüssel zu denen gemeinen Brau-
 häusern / anvertrauen / und sie alsdenn uff folgende
 Puncta verenden / darnebens wie solches geschehen/
 und wer darzu bestellet / Uns davon zu fernerer
 Verordnung / schleunigst unterthänigsten Bericht
 thun.

1. Daß Uns / sie hold / getreu und dienst-
 wertig seynd / Unsern Nutzen fördern / Schaden
 und Nachtheil warnen / kehren und wenden / und
 keinen einschütten lassen wollen / er habe dann zu-
 vorhero / ihnen / denn von dem Gerichts-Herrn ge-
 löseten Zettel / eingewortet / dorinnen sie erse-
 hen

hen können / wie viel iedern / und seinen Compem / zu
schütten vergönnen worden.

2. Daß sie dem Einschütten / so viel möglich /
beywohnen / und nicht mehr schütten lassen sollen / als
den zugelassenen deputirten Schutt-oder was der ge-
lösete Zettel besaget.

3. Wann sich einer / oder der andere / zu den
Einschütten angiebt / sie dem / oder denenselben / daß
Brauhaus öffnen / und wohl warnehmen / ob das
Maß / dem bewilligten Schutt gemäß / und do es ih-
nen verdächtig / dasselbe umbmessen.

4. Wie viel ihrer zusammen / und wie viel ieder
geschüttet / nahmentlich und fleissig auffschreiben.

5. Wann der Francksteuer = Termin herbey rü-
cket / alles dasjenige / was ieder gebrauet / unter sei-
nem Nahmen / zu Register bringen / davon eine Ab-
schrift / bey sich behalten / und die andere dem Ge-
richts-Herrn einliefern.

6. Niemanden weiter zu brauen gestatten / er ha-
be dann zuvor / die schuldige / und allbereits verfalle-
ne Francksteuer bezahlet und entrichtet.

7. Wann

7. Wann sie vermercken / das Geistliche = oder Weltliche Personen ihres freyen Tischtruncks mißbraucheten / Bier verkäufften / oder verzäpfften / solches aber nicht versteuerten / daß sie solches dem Gerichts-Herrn / tresse es auch gleich die Seinigen / anzeigen / auch wenn keine Enderung erfolget / es in Unser nechst angelegenes Ambt / berichten wollen.

9. Auff was masse Unsere Beambte / die Steuermeister / in ihren befohlenen Aembtern / bestellen / instruiren und vereyden sollen.

Sie sollen darzu redliche / Gewissenhafte Leute eligiren / ihnen die Schlüssel zu den Brauhäusern anvertrauen / und das quantum / so iedes Dorff von altershero zu schütten befugt ist / oder Wir nach geendigter Visitation verordnen lassen werden / eröffnen / und ernstlich anbefehlen / folgende Puneta in acht zu nehmen / und nach deme sie solches / durch einen Handschlag zu thun angelobet / dorauß verpflichten.

1. Daß Uns / sie hold / getreu / und dienstwärtig seyn / Unsern Nutzen nach ihren besten Verstande / fördern / dargegen Schaden und Nachtheil verhüten / kehren und wenden.

2. Daß sie niemand zum Einschütten admittiren

§

ren

ren sollen/er habe denn zuvor/ihnen den/in dem Ampte
gelöseten Zettel eingehendiget / daraus sie ersehen
werden / was ihnen zu schütten erlaubet.

3. Daß sie dem Einschütten / so viel möglich/
Persönlich beywohnen.

4. Niemanden anbrennen lassen / sie haben
denn zu vorn das Maltz in dem Brauhause/in Augen-
schein genommen.

5. Wenn sie Betrug oder Vorthailstück ver-
mercken / das Maltz umbmessen.

6. Wie viel ihrer zusammen geschüttet / wie sie
heissen/und wie viel iedem daran zustehet / fleissig auff
zeichnen.

7. Wann der Francksteuer - Termin herbey
kômmt / das Geld treulich einbringen / darüber ein
richtig Register fertigen / und mit der Gemeinde Sie-
gel besiegeln.

8. Sich an ihrer ordentlichen Gebühr begnü-
gen lassen.

9. Das Geld ohne Verminderung / nebenst
dem Register ins Ampt liefern.

10. Fürseklicher weise keine Resta auffwachsen/
und do iemand etwas schuldig verbliebe / denselben
ehe nicht wieder zum Brauen lassen / biß er bezahlt/
und endlichen.

11. So viel an ihnen / verhüten helffen / daß
diejenige / welche das Privilegium des freyen Tisch=
Truncks haben / solches bey Verlust desselben nicht
mißbrauchen / allermassen / wenn sie dergleichen / bey
Geist-oder Weltlichen Personen / vermercken wür=
den / sie solches Unsern Beampten / oder wen Wir
sonsten zur Nachfrage verordnen werden / ohne Scheu
anzeigen und berichten wollen.

10. Auff was Zeit / und wohin / die Bewil=
ligte Francksteuer erlegt werden solle.

Es bleibet dißfals bey denen bißher gewöhnli=
chen Fristen Lucix / (nechstkünfftig darmit anzufa=
hen /) Quasimodogeniti und Crucis / die Lieferung
aber geschiehet in Unsere Obersteuer-Einnahme al=
hiero / ausser die Francksteuer in Stadt und Ampt
Altenburg / Schmölln / Luckau / Stadt und Ampt Al=
stet / Stadt Pößneck / Herrschafft Tonna / Schauen=
forst / Rembda / und Apolda / welche Unserer Cammer
ferner biß zu künfftigen Land-Tage / geeignet wor=
den / und dem jenigen eingehändiget werden solle / den
Wir hierzu verordnen werden.

S ij

Nab=

Nahmen der Deputirten
An Unsere des Landes - Für-
sten Statt.

Wolff-Cunrath / von
Thumbshirn /
Zu Ponitz / Nobitz / Lohma / und Frauenfels /
geheimbter Rath und Kanzler /
Director,
Herr

Johann Georg Förster /
auff Troschka Der Rechten Doctorandus,
und Cammer-Rath Ober-Einnehmer /
Wegen Unserer getreuen Landschafft /
zu Ober - Einnehmern /

Hans Ludwich von Polnitz zu Köpsen /
Hans Georg von Osterhausen zu Po-
derschau /

Der jedes Jahres regierende Bürgermei-
ster zu Altenburg.

Beschluß

Beschlus

Gebieten und befehlen /
 demnach allen Unsern Landständen / von
 Prälaten / Grafen / Herren / denen von der Ritter-
 schafft / Beampten und Rätthen der Städte hiermit /
 daß sie über dieser Unserer Ordnung / treulich und
 ernstlich halten / derselben allenthalben vor sich selb-
 sten nachkommen / auch daß solcher nachgelebet wer-
 de / bey ihren Unterthanen und angehörigen / inge-
 sampt und sonders verschaffen / die Steuer / bey der
 angedeuteten Straffe / auff die angezeigte Termine /
 zu rechter Zeit einbringen / auch selbst abstatten / die-
 selbe förder in Unsere verordnete Ober-Einnahme
 und respective Rent-Cammer / wie vor gemeldet /
 nebenst den eingebrachten Straffen / und Registern
 überantworten / und ob sich iemand deren weigern o-
 säumig erzeigen würde / wider denselbigen / mit der
 schleunigen Execution / Auspfandung / oder andern
 ernstern Mitteln / gebührend verfahren / wäre es aber
 nöthig / Uns davon unterthänigsten Bericht thun /
 und darauff gebührende Verfüg- und Anordnung
 gewarten. Und solches alles bey Straffe Zwölff
 S iij Gold.

Goldgülden Nicht anders halte / die Wir / so oft
 darwider gehandelt wird / unfehlbar von den Über-
 tretern ohne Ansehung der Person / einbringen las-
 sen wollen. Und soll hierüber die Untereinnahme/
 von ihnen übergangen werden / hoc ipso, ohne ferne-
 re declaration ihnen genommen / und von denen je-
 nigen / welchen Wir dieselbe sonst in iedweder Ampt
 auffgetragen / verrichtet / und nicht weiter zurücke
 gelassen werden. Und es geschicht hieran / allent-
 halben Unser zuverlässiger gäncklicher Wille und
 Meynung.

Zu Urkund mit Unserm Fürstlichen Secret be-
 druckt / geschehen zu Altenburg / nach Christi / Un-
 sers lieben HERRN und Seligmachers Geburth/
 Im 1667. Jahre / am 27 Monats-
 tage Julii.

H. Sax. E. 160, 24

